



## WAHLBEKANNTMACHUNG 2016-027

1. Am **11. September 2016** finden in der Samtgemeinde Hollenstedt Kommunalwahlen, für die einheitliche Wahlvorstände gebildet wurden, wie folgt statt:
  - a) Wahl des **Kreistages** (Landkreis Harburg),
  - b) Wahl der **Räte in den Gemeinden** Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf,
  - c) Wahl des **Rates der Samtgemeinde Hollenstedt**.

**Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.**
2. In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person übersandt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu 3 Stimmen vergeben und diese verteilen auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

**allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wählende Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimmen **nur** in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gemäß § 8 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NGWG) und § 6 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung teilt die Samtgemeinde für die Kommunalwahlen das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein. Nach den vorgenannten Vorschriften bestimmt die Samtgemeinde ferner für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Für alle drei verbundenen Wahlen (Gemeindewahlen, Samtgemeindewahl und Kreiswahl) gelten dabei einheitliche Wahlbezirke und Wahlräume.

Die Wahlbezirke werden bei den anstehenden Kommunalwahlen wie bei der Europawahl 2014 gebildet und abgegrenzt (eingeteilt).

Folgende Wahlräume werden für die 8 Wahlbezirke bestimmt :

WB-Nr.	Gemeinde	Wahllokal	Adresse	Ort
001	Appel	Deutsches Haus	An der Kreisstraße 29	21279 Appel
002	Drestedt	Landhaus Drestedt	Bahnhofstraße 9	21279 Drestedt
003	Halvesbostel	Dorfgemeinschaftshaus	Birkenweg 57	21646 Halvesbostel
004	Hollenstedt-Schule	Grundschule Hollenstedt	Am Glockenberg 2	21279 Hollenstedt
005	Hollenstedt-Küsterhaus	Küsterhaus	Am Markt 5a	21279 Hollenstedt
006	Moisburg	Amtshaus	Auf dem Damm 5	21647 Moisburg
007	Regesbostel	Dorfgemeinschaftshaus	Schulstraße 5	21649 Regesbostel
008	Wenzendorf	Dorfgemeinschaftshaus	Zum Sportplatz 7	21279 Wenzendorf

§ 8 NKWG sowie §§4 und 6 NKWO wurden bei Abgrenzung und Einteilung der Wahlbezirke sowie bei der Bestimmung der Wahlräume berücksichtigt und –soweit möglich- umgesetzt. Die Einreichung von Sonderwahlbezirken ist nicht erforderlich.

Die zu bildenden 2 Briefwahlvorstände werden die Räumlichkeiten in der Samtgemeindeverwaltung, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt beziehen.

Hollenstedt, den 22.08.2016



Heiner Albers

ausgehängt:  
abgenommen: